

Schulordnung der Politischen Gemeinde Jonschwil

vom 10. Dezember 2024

Der Gemeinderat Jonschwil erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹, Art. 33 des Volksschulgesetzes 13. Januar 1983² und Art. 41 der Gemeindeordnung vom 28. März 2012 nachstehende Schulordnung:

I. Grundlagen

Zweck und Geltungsbereich

Art. 1. Diese Schulordnung regelt die Organisation der Schule der Politischen Gemeinde Jonschwil. Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.

Angebot

Art. 2. Die Gemeinde Jonschwil führt die folgenden Schulen und schulischen Einrichtungen der Volksschule gemäss der kantonalen Gesetzgebung:

- a) Kindergärten;
- b) Primarschulen;
- c) Oberstufe.

Schulanlagen

Art. 3. Die Schulanlagen stehen, soweit es der Schulbetrieb erlaubt, auch Dritten im Rahmen des Benützungsgreglements zur Verfügung.

Die Benützungsggebühren sind im Gebührentarif geregelt.

II. Gemeinderat

Grundsatz

Art. 4. Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde. Die Aufgaben des Gemeinderates richten sich nach der Gemeindeordnung.

Aufgaben

Art. 5. Der Gemeinderat erfüllt nach diesem Erlass folgende Aufgaben:

- a) Zuständigkeit für den Bau und den Unterhalt der Schulbauten und –anlagen;

¹ sGS 151.2

² sGS 213.1

- b) Anordnung von Schulversuchen;
- c) Festlegung der Elternbeiträge;
- d) Genehmigung des Förderkonzepts und der Förderplanung sowie Einsetzung der Instrumente zur Überwachung und Steuerung der sonderpädagogischen Massnahmen;
- e) Erlass allgemein verbindlicher Reglemente und Konzepte der Volksschule;
- f) Genehmigung der Stellenplanung und der Klassenorganisation;
- g) Genehmigung von Entscheiden von grosser finanzieller oder politischer Tragweite.

III. Bildungskommission

Zusammensetzung

Art. 6. Die Bildungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates, welche vom Gemeinderat gewählt werden.

Aufgaben

Art. 7. Die Bildungskommission erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Vorberatung von Geschäften die Schule betreffend zuhanden des Gemeinderates;
- b) Vorbereitung einer Auswahl für Führungspersonen der Schule (Schulleitungen, Schulverwalter[in]) zuhanden des Gemeinderates.

IV. Geschäftsleitung Schule

Zusammensetzung

Art. 8. Die Geschäftsleitung Schule setzt sich aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten, den Schulleitungen und der Schulverwalterin oder dem Schulverwalter zusammen.

Teilnahme an Sitzungen

Art. 9. An den Sitzungen der Geschäftsleitung Schule nimmt wenigstens eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung mit beratender Stimme teil.

Aufgaben

Art. 10. Die Geschäftsleitung Schule erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Koordination des Schulbetriebs;
- b) Festlegung der wöchentlichen Unterrichtszeiten, Blockzeiten, Besuchstage, Pausenzeiten und der Ferien im Rahmen der kantonalen Vorgaben sowie Erklärung von einzelnen Tagen oder Halbtagen für schulfrei aus besonderen Gründen;
- c) Genehmigung der Stundenpläne;
- d) Vorberatung der Stellenplanung und der Klassenorganisation;
- e) Vorberatung der Raumbedürfnisse der Schule;
- f) Vorberatung von Reglementen und Konzepten die Schule betreffend;
- g) Vorberatung des Schulbudgets;
- h) Vorberatung des Förderkonzepts und der Förderplanung sowie der Instrumente zur Überwachung und Steuerung der sonderpädagogischen Massnahmen;

- i) Verfügung des Besuchs einer Sonderschule und den Ort in Absprache mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten und Einholung eines Gutachtens bei der zentralen Abklärungsstelle;
- j) Verfügung des auswärtigen Schulbesuchs und den Besuch einer Schule für Hochbegabte;
- k) Genehmigung der heilpädagogischen Früherziehung für Kinder, die den Kindergarten besuchen;
- l) Genehmigung der vorzeitigen Entlassung aus der Schulpflicht gemäss Art. 49 des Volksschulgesetzes;
- m) Aussprechen von Verwarnungen und Bussen gemäss Art. 97 Abs. 1 und Abs. 2 des Volksschulgesetzes;
- n) Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen und weiteren Schulmitarbeitenden;
- o) Vorberatung der Beförderungen von Lehrpersonen;
- p) Genehmigung der Fortbildungsurlaube von Lehrpersonen;
- q) Genehmigung von gebundenen Nachtragskrediten bis zu einem jährlichen Betrag von Fr. 75'000.00;
- r) Wahl des Schularztes und des Schulzahnarztes.

V. Schulpräsidentin oder Schulpräsident

Zuständigkeit

Art. 11. Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident ist für alle Massnahmen zuständig, deren Anordnung nicht anderen Organen übertragen ist.

Aufgaben

Art. 12. Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident ist die/der Vorsitzende der Geschäftsleitung Schule und der Bildungskommission.

Sie/Er kann zur Gewährleistung eines ordnungsgemässen Unterrichts vorsorgliche Massnahmen treffen.

VI. Schulleitung

Zuständigkeit

Art. 13. Die Schulleitungen führen ihre Schuleinheiten in pädagogischer, personeller und organisatorischer Hinsicht. Sie pflegen die Beziehungen zu den Eltern, Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und Behörden.

Aufgaben

Art. 14. Die Schulleitungen erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entscheid bei Zuteilungen von Schülerinnen und Schülern in eine Klasse und Zuteilung von Klassen zu Lehrpersonen und Schulräumen;
- b) Verfügung von sonderpädagogischen Massnahmen in der Regelschule;
- c) Verfügung von Schullaufbahnentscheiden in der Regelschule;
- d) Zuweisung dem Integrationskurs von fremdsprachlichen Jugendlichen, die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben und nicht mit zumutbarem Aufwand unterrichtet werden können;
- e) Bezeichnung einer Lehrperson, welche die Neulehrperson während der Berufseinführung berät und fördert;

- f) Bewilligung von zusätzlichem Unterricht (Überpensen) als Ausnahme;
- g) Entscheidung über die Verteilung der Klassenlehrerzulage, wenn sich mehrere Lehrpersonen die Verantwortung für eine Schulklasse teilen.

VII. Lehrpersonen

Berufsauftrag

Art. 15. Für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit orientieren sich die Lehrpersonen an ihrem Berufsauftrag.

VIII. Schülerinnen und Schüler

Schuleintritt und Schulbesuch

Art. 16. Schuleintritt und Schulpflicht richten sich nach den kantonalen Bestimmungen. Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmässigen Schulbesuch verpflichtet.

IX. Eltern und Erziehungsberechtigte

Rechte

Art. 17. Die Schule informiert die Eltern und Erziehungsberechtigten in geeigneter und angemessener Weise.

Eltern und Erziehungsberechtigte erhalten Auskunft über Leistung und Verhalten des Kindes und bekommen in dessen Arbeiten Einsicht. Sie können ihr Kind unter vorheriger Absprache mit der Lehrperson während dem Unterricht besuchen.

Pflichten

Art. 18. Schule, Eltern und Erziehungsberechtigte arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen.

Eltern und Erziehungsberechtigte haben eine Pflicht zur Mitwirkung und halten das Kind zum regelmässigen Schulbesuch an.

X. Schulverwaltung

Schulverwaltung

Art. 19. Die Schulverwaltung erfüllt die zur Verwaltung der Schule gehörenden Aufgaben.

Sie ist der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten unterstellt.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulverwaltung sind im Stellenbeschrieb geregelt.

XI. Disziplinarordnung

Disziplinar massnahmen

Art. 20. Als Disziplinar massnahmen können verfügt werden:

- a) Von der Lehrperson mit Benachrichtigung der Eltern oder Erziehungsberechtigten:
 - Zusätzliche Hausaufgaben oder Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit;
 - Wegweisung aus der Lektion oder aus der besonderen Veranstaltung;
 - Ausschluss von einer besonderen Veranstaltung, die nicht länger als einen Tag dauert;
 - Schriftliche Beanstandung an die Eltern oder Erziehungsberechtigten mit Kopie an die Schulleitung.

- b) Von der Schulleitung:
 - Schriftliche Beanstandung an die Eltern oder Erziehungsberechtigten auf Antrag der Lehrperson. Die Beanstandung kann mit Zustimmung der Geschäftsleitung Schule im Zeugnis angemerkt werden;
 - Vorgängiger Ausschluss von einer mehrtägigen besonderen Veranstaltung.

- c) Von der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten:
 - Ausschluss vom Unterricht bis drei Tage, längstens bis zum Wochenende.

- d) Von der Geschäftsleitung Schule:
 - Ausschluss vom Unterricht bis drei Wochen. Sie kann die Schülerin oder den Schüler sinnvoll beschäftigen lassen;
 - Anordnung des auswärtigen Schulbesuches gemäss Art. 55 Abs. 1 des Volksschulgesetzes.

- e) Vom Gemeinderat:
 - Androhung des Ausschlusses von der Schule;
 - Ausschluss von der Schule mit Benachrichtigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und des zuständigen kantonalen Departementes.

Die Geschäftsleitung Schule kann die Schülerin oder den Schüler anstelle einer Disziplinar massnahme einer Kleinklasse mit beschränkter Aufenthaltszeit (Timeout-Klasse) zuweisen.

Rechtspflege

Art. 21. Verfügungen der Lehrpersonen und der Schulleitungen können mit Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden. Verfügungen der Geschäftsleitung Schule können mit Rekurs bei der zuständigen Stelle gemäss Art. 128, 129 und 130 Volksschulgesetz angefochten werden.

XII. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 22. Die Schulordnung vom 13. September 2015 wird aufgehoben.

Fakultatives Referendum

Art. 23. Diese Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

Vollzugsbeginn

Art. 24. Diese Schulordnung wird ab 1. Januar 2025 angewendet.

XIII. Genehmigungsvermerk

Vom Gemeinderat genehmigt am 22. Oktober 2024.

GEMEINDERAT JONSCHWIL



Philipp Egger
Gemeindepräsident



Pascal Knaus
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 9. November bis 9. Dezember 2024.